

Az.: BK7-16-050

19.02.2016

**Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten**  
**hier: Einleitung des Verfahrens und Konsultation**

Die Beschlusskammer hat unter dem Aktenzeichen BK7-16-050 auf der Grundlage von §29 EnWG i.V.m. § 50 Abs.1 Ziff. 9 und 10 GasNZV ein Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten eingeleitet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden: NCG) und GASPOOL Balancing Services GmbH (im Folgenden: GASPOOL).

Die Marktgebietsverantwortlichen NCG und GASPOOL haben der Beschlusskammer mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 gemäß § 5 Ziff. 2 Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002 (im Folgenden: Konni Gas) die von ihnen geplante Beibehaltung des Konvertierungsentgelts jedenfalls über den 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas angezeigt. Des Weiteren haben die Marktgebietsverantwortlichen NCG bzw. Gaspool am 27.01.2016 bzw. am 04.02.2016 bei der Beschlusskammer Anträge auf Anpassung der Festlegung Konni Gas gestellt. Darin beantragen die Marktgebietsverantwortlichen eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts über den 31.03.2017 hinaus.

Hintergrund dieser Anzeigen und Anträge der Marktgebietsverantwortlichen sind geänderte bzw. sich abzeichnende Änderungen der Rahmenbedingungen, welche bei Erlass der Festlegung Konni Gas noch nicht absehbar waren und nach Ansicht der Marktgebietsverantwortlichen eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts notwendig machen.

Im Einzelnen weisen die Marktgebietsverantwortlichen darauf hin, dass sich die L-Gas Produktion im Raum Groningen in den Niederlanden im Vergleich zum Jahr 2013 praktisch halbiert habe. Die Absenkung der Produktion gehe auf eine verstärkte Erdbebentätigkeit in der Region Groningen in den letzten Jahren zurück, deren Ursache in der Erdgasproduktion vermutet wird. Dies hätte die niederländischen Behörden dazu veranlasst, die Produktionsquoten für das Groningefeld zu reduzieren.

Die Marktgebietsverantwortlichen gehen auch in Zukunft von einer weiteren Reduktion der L-Gas Produktion in den Niederlanden aus, so dass unter Umständen nicht mehr genügend L-Gas zur Versorgung deutscher L-Gas Letztverbraucher, auch nicht über den Einkauf von Regelenergie, verfügbar wäre. In diesem Fall könnte die Versorgungssicherheit in Deutschland nach Einschätzung der Marktgebietsverantwortlichen gefährdet sein.

Die Produktion von L-Gas in Deutschland sei ebenfalls stärker rückläufig als zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas angenommen. Darüber hinaus konnten geplante Produktionszahlen in den letzten Jahren regelmäßig nicht erreicht werden. Dem beschriebenen Produkti-



onsrückgang stehe in Deutschland ein Leistungsbedarf gegenüber, der trotz gestarteter Markt-  
raumumstellung nicht in gleichem Maße sinke. Im Rahmen der Markt-  
raumumstellung werden  
Ausspeisenetze, welche heute mit L-Gas beliefert werden, technisch umgestellt um sie danach  
mit H-Gas beliefern zu können. Dabei müssen zum einen nahezu sämtliche Verbrauchsgeräte in  
diesen Ausspeisenetze angepasst werden, zum anderen müssen die Netze an das bestehende  
H-Gas Fernleitungssystem angeschlossen werden.

Aufgrund der oben beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen ist es laut den Marktge-  
bietsverantwortlichen notwendig, die Festlegung Konni Gas dahingehend anzupassen, dass ein  
Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung von H-Gas zu L-Gas dauerhaft beibehalten  
und nicht vollständig auf Null abgesenkt wird. Die Marktgebietsverantwortlichen gehen davon  
aus, dass durch die Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts weiterhin ein wirtschaftlicher  
Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen zur qualitätsspezifischen Bewirtschaftung ihrer Bilanz-  
kreise mit L-Gas bestehen bliebe. Dies würde in weiterer Konsequenz dazu führen, dass Import-  
eure weiterhin an ihren langfristigen L-Gas Lieferverträgen festhalten würden und die Reduktion  
der L-Gas Produktion in den Niederlanden nicht zusätzlich beschleunigt würde.

Die Beschlusskammer ist nach Abwägung der vorgetragenen Argumente seitens der Marktge-  
bietsverantwortlichen zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedin-  
gungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der  
Form nicht absehbar waren, die Notwendigkeit einer Änderung der Festlegung Konni Gas geprüft  
werden muss. Zusätzlich unterstützt wird die Einschätzung der Beschlusskammer bezüglich einer  
Überprüfung des Konvertierungssystems durch die kürzlich aufgetretenen Entwicklungen im  
Marktgebiet NetConnect Germany, bei denen sehr hohe bilanzielle und kommerzielle Konvertie-  
rungsmengen von H-Gas nach L-Gas aufgetreten sind.

So hat die NCG mit Schreiben vom 15.02.2016 einen Antrag auf Zustimmung zur ausnahmswei-  
sen Erhöhung des Konvertierungsentgelts und Überschreiten der Obergrenze für das Konvertie-  
rungsentgelt gemäß § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas gestellt. Dieses Verfahren  
wird unter dem Aktenzeichen BK7-16-050-E1 geführt. Angesichts der von NCG im Schreiben  
vom 15.02.2016 geschilderten Entwicklung von Konvertierung und Regelenergie und der damit  
einhergehenden Eilbedürftigkeit hat die Beschlusskammer vor Abschluss des Hauptsacheverfah-  
rens BK7-16-050 zunächst eine vorläufige Anordnung über die Zustimmung zur ausnahmsweisen  
Erhöhung des Konvertierungsentgelts und Überschreiten der Obergrenze in dem Verfahren BK7-  
16-050-E1 getroffen.

Die Beschlusskammer beabsichtigt im Hauptsacheverfahren zur Änderung der Festlegung zur  
Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten über die ggf.  
dauerhafte Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung endgültig zu  
entscheiden.

Um die Notwendigkeit und die Auswirkungen einer ggfls. dauerhaften Beibehaltung eines  
Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung sowie die dabei berührten Interessen der  
verschiedenen Marktbeteiligten besser bewerten zu können, sind alle Marktbeteiligten aufgerufen

**bis zum 22.04.2016**

in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder an  
die E-Mail-Adresse Marktgebiete@BNetzA.de Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich  
abgegeben werden können, abzugeben. Alle Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der  
Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.